

Praxisticker Nr. 19/2025: Zwangsgelder – lästig, aber als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig?

Zwangsgelder – lästig, aber als Betriebsausgabe steuerlich abzugsfähig?

Zwangsgelder sollen Steuerpflichtige zur Mitwirkung bewegen – etwa zur Abgabe von Steuererklärungen. Doch wie sieht es steuerlich aus? Wann dürfen sie als Betriebsausgabe abgezogen werden? Der Praxisticker klärt, wo die Grenzen liegen – mit Beispielen.

Was sind Zwangsgelder und wann werden sie festgesetzt?

Zwangsgelder nach § 329 AO sind Beugemittel, die von Finanzbehörden verhängt werden, um eine gesetzlich geschuldete Handlung durchzusetzen. Im Gegensatz zu Bußgeldern dienen sie nicht der strafrechtlichen Sanktionierung vergangenen Fehlverhaltens, sondern der Erzwingung künftiger Mitwirkungspflichten. Hierunter fallen die Abgabe einer Steuererklärung oder die Vorlage von Unterlagen im Rahmen einer Betriebsprüfung. Die Festsetzung erfolgt regelmäßig dann, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Pflichten nicht nachkommt. Die Höhe richtet sich nach dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und beträgt maximal 25.000 €. Der Höchstsatz darf nicht beim ersten Mal ausgeschöpft werden, sondern fängt im vierstelligen Bereich bei unterlassenen Steuererklärungen an. Da jedoch die Festsetzung wiederholt werden darf, kann die Summe der einzelnen Zwangsgelder den Betrag von 25.000 EUR durchaus übersteigen.

Unter welchen Voraussetzungen sind sie als Betriebsausgabe abzugsfähig?

Bei Zwangsgeldern handelt es sich gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 6 AO um steuerliche Nebenleistungen. Als solche teilen sie das steuerliche Schicksal der betreffenden Steuer (sog. Annexqualifikation).

Zwangsgelder sind somit unter zwei Voraussetzungen abzugsfähig:

1. Betriebliche Veranlassung

Das Zwangsgeld muss zur Durchsetzung betrieblicher Pflichten, beispielsweise zur Abgabe einer Umsatzsteuererklärung, verhängt worden sein und das zugrunde liegende Verhalten muss betrieblich veranlasst sein.

2. Kein gesetzliches Abzugsverbot

Es darf außerdem kein gesetzliches Abzugsverbot greifen.

Das Abzugsverbot für Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder aus § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG greift bei Zwangsgeldern nicht, da es sich dabei nicht um ein Sanktionierungs-, sondern um ein Beugemittel zur Durchsetzung der steuerlichen Mitwirkungspflichten handelt.

Da Zwangsgelder als steuerliche Nebenleistungen das Schicksal der betreffenden Steuer teilen, sind sie auch dann nicht abzugsfähig, wenn die Steuer selbst nicht abzugsfähig ist. So verhält es sich beispielsweise bei Einkommens- und Personensteuern (§ 12 Nr. 3 EStG) und bei der Gewerbesteuer (§ 4 Abs. 5b EStG).

Beispiel:

Unternehmer U kommt seiner Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung nicht nach, obwohl das Finanzamt ihn bereits zweimal dazu aufgefordert hat. Daraufhin wird durch Bescheid ein Zwangsgeld in Höhe von 500 € angedroht und anschließend festgesetzt, um die Abgabe der Erklärung zu erzwingen.

Da die Umsatzsteuer zu den Betriebssteuern gehört, die Pflicht zur Erklärung einer Umsatzsteuerjahreserklärung aus dem betrieblichen Bereich stammt und im Übrigen kein Abzugsverbot greift, ist das Zwangsgeld als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Gegenbeispiel:

Der freiberuflich tätige Steuerberater S reicht trotz mehrfacher Erinnerung seine private Einkommensteuererklärung nicht ein. Das Finanzamt setzt nach erfolgter Androhung ein Zwangsgeld von 1.000 € fest, um die Abgabe zu erzwingen.

Die Einkommenssteuer ist gemäß § 12 Nr. 3 EStG nicht abzugsfähig. Da das festgesetzte Zwangsgeld als steuerliche Nebenleistung das Schicksal der betreffenden Steuer teilt, kann es in diesem Fall ebenfalls nicht als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.

Praxishinweis

Zwangsgelder können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, wenn sie zur Durchsetzung der Erklärungs- pflichten/Mitteilungspflichten für betriebliche Steuern verhängt wurden. Voraussetzung ist, ob die Zwangsgeldbewehrte Handlung in den betrieblichen oder privaten Bereich fällt.

Weitere Literatur- und Rechtsprechungshinweise: BFH, Urteil vom 22.02.1992 – Az.: X R 155/90, BFH/NV 92, 458; Drüen, in: Brandis/Heuermann, 175. EL Februar 2025, EStG § 4 Rn. 884.

Autoren: Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Vorstand im LSBW, Malte Norstedt LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Seif Mansour, alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**